

Staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerzieherpfleger beantragen



Sie möchten nach der staatlichen Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/
Heilerziehungspfleger an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Bremen
anschließend die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin/
Heilerziehungspfleger erlangen?

Basisinformationen

Der Beruf Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet, Sie müssen eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen. Wenn Sie in Bremen eine Fachschule für Heilerziehungspflege mit der staatlichen Prüfung abgeschlossen und das Berufspraktikum erfolgreich absolviert haben, können Sie mit der staatlichen Anerkennung bundesweit in diesem Beruf arbeiten.

Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen.

In Bremen wird die staatliche Anerkennung durch die zuständige Stelle erteilt, sofern Sie eine Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Bremen besucht und in einem einjährigen Berufspraktikum Ihre berufliche Eignung nachgewiesen haben.

Die Erteilung der staatlichen Anerkennung erfolgt nach dem Bestehen eines Kolloquiums. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt auf Antrag, wenn alle notwendigen Nachweise erbracht worden sind.

Voraussetzungen

Sie haben die staatliche Prüfung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege in Bremen erlangt und danach erfolgreich das Berufspraktikum absolviert.

Sie besitzen ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag.

Ablauf

Mit Anerkennungsjahr

Wenn Sie das Berufspraktikum (sog. „Anerkennungsjahr“) absolvieren möchten, senden Sie bitte mind. 2 Monate vor Beginn Ihre Meldung zum Berufspraktikum an die zuständige Stelle. Sie erhalten danach unaufgefordert eine Mitteilung über die Termine Ihrer Praxisbegleitenden Veranstaltungen.

Nachdem zur Hälfte des Anerkennungsjahres eine Zwischenbeurteilung, in der ein voraussichtliches Bestehen des Berufspraktikums prognostiziert wird, bei der zuständigen Stelle eingereicht wird, erhalten Sie danach den Antrag auf Zulassung zum Kolloquium. Wenn Sie das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden haben, erhalten Sie die staatliche Anerkennung.

Anerkennung von beruflicher Tätigkeit

Wenn Sie berufliche Tätigkeit auf das Berufspraktikum anrechnen lassen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt zur zuständigen Stelle auf. Dort erhalten Sie dann entsprechende Antragsformulare und das weitere Verfahren wird mit Ihnen individuell besprochen.

Nachdem Sie Ihre berufliche Tätigkeit auf das Berufspraktikum per Bescheid angerechnet bekommen haben, erhalten Sie danach den Antrag auf Zulassung zum Kolloquium. Wenn Sie die berufliche Tätigkeit das Berufspraktikum angerechnet bekommen und das Kolloquium bestanden haben, erhalten Sie die staatliche Anerkennung

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (Klage einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Klageanschrift:

Verwaltungsgericht Bremen

Am Wall 198

28195 Bremen

Benötigte Unterlagen

- Unterlagen für die Anerkennung von Heilerziehungspfleger:in
 - Unterlagen für das Berufspraktikum (Anerkennungsjahr):
 - Meldung zum Berufspraktikum (mind. 2 Monate vor Beginn)
 - Abschlusszeugnis der Fachschule
 - Lebenslauf
 - Arbeitsvertrag
 - Ausbildungsplan (6-8 Wochen nach Beginn)
 - Zwischenbeurteilung (zur Hälfte des Berufspraktikums)
 - Abschlussbeurteilung (zum Ende des Berufspraktikums)
 - Antrag auf Zulassung zum Kolloquium
 - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - Praxisbericht
 - oder: Einzureichende Unterlagen bei Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Berufspraktikum gemäß § 8 der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger:
 - Antragsformular zur Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Berufspraktikum gemäß § 8 (2) 1.,2. oder 3. der AO. Der Antrag wird mit den vollständigen Unterlagen nach dem Zeitraum der absolvierten beruflichen Tätigkeit eingereicht.
 - Abschlusszeugnis der Fachschule
 - Lebenslauf
 - Arbeitsvertrag
 - differenzierte Beurteilung/Arbeitszeugnis
 - evtl. Nachweise über Fortbildungen/Fachveranstaltungen
 - evtl. unterstützende Stellungnahme der Fachschule
 - evtl. Bestätigung der Praxiszeiten des Arbeitgebers
 - Nach Bescheiderteilung folgt das Verfahren zur Zulassung zum Kolloquium.
 - Antrag auf Zulassung zum Kolloquium
 - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - Praxisbericht

Zuständige Stellen

- [Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 31 - Qualifizierung, Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte](#)
 - +49 421 361 13222
 - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - antrag@kinder.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe

Wie lange dauert die Bearbeitung?

3 Monate

Rechtsgrundlagen

- [Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern \(Bremische Heilerziehungspflegeanerkenntungsverordnung\)](#)
- [Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz \(BremBQFG\)](#)

Weitere Informationen

- [Qualifizierung, Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte](#)

Aktualisiert am 28.10.2025